

1. Änderung der Abrundungssatzung für die Ortsteile Kreien und Hof Kreien im vereinfachten Verfahren

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kreien hat mit Beschluss vom 25.05.2023 den Entwurf der 1. Änderung der Abrundungssatzung für die Ortsteile Kreien und Hof Kreien im vereinfachten Verfahren in der Fassung vom Mai 2023 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Planungsziel ist vornehmlich die Einbeziehung von bisherigen Außenbereichsflächen in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kreien, um den Neubau eines Feuerwehrgebäudes planungsrechtlich vorzubereiten.

Für die Ortsteile Kreien und Hof Kreien der Gemeinde Kreien erfolgt entsprechend eine Änderung der bestehenden Abrundungssatzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB durch die Einbeziehung einer Ergänzungsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für eine Teilfläche des Flurstücks 59/11, Flur 5, Gemarkung Kreien. Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte dargestellt und Bestandteil der Bekanntmachung.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der durch die Gemeinde Kreien beschlossene Planentwurf mit Stand Mai 2023 nebst Begründung

in der Zeit vom 17.07.2023 bis einschließlich 21.08.2023

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr	und	13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr	und	13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr		

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=192229> einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Abrundungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Für die 1. Änderung der Abrundungssatzung für die Ortsteile Kreien und Hof Kreien gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

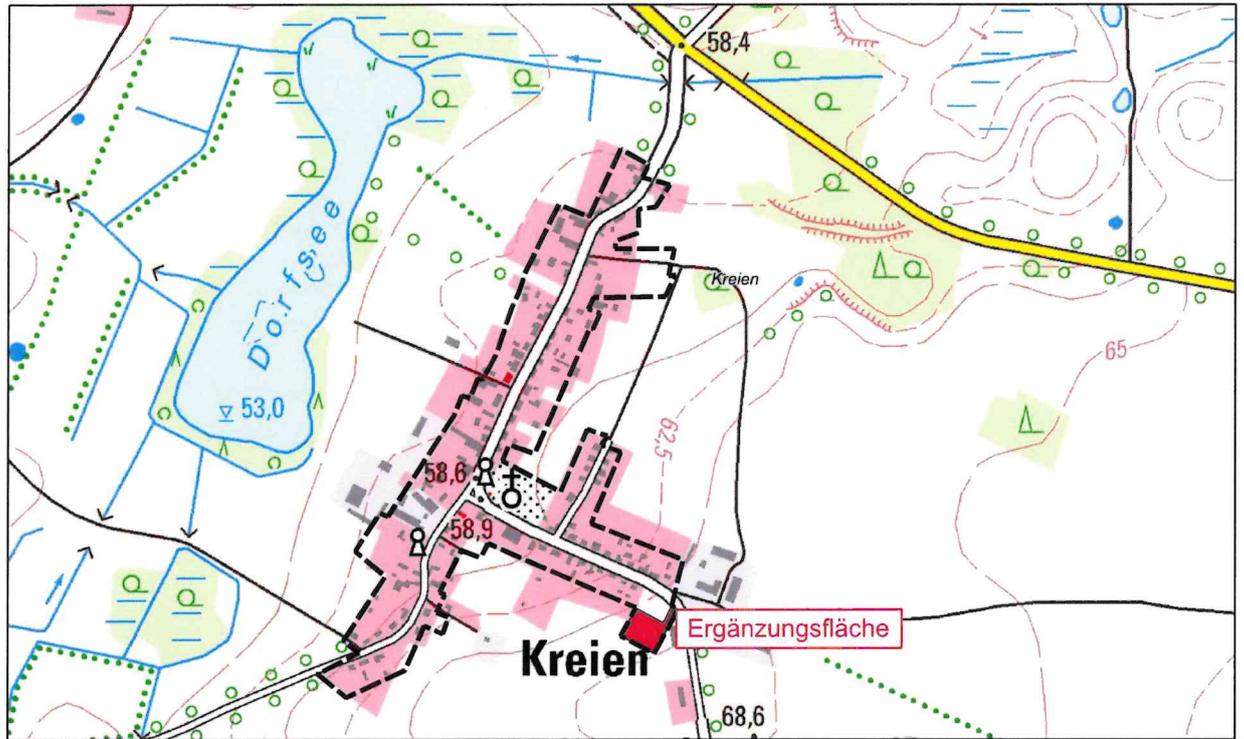
Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB durchgeführt. Die Aufforderung der vom Verfahren berührten Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 BauGB durchgeführt.

Kreien, den 19.06.2023


Alexander Leetz
Bürgermeister



Anlage 1: Ausgrenzung des Geltungsbereiches



**1. Änderung der Abrundungssatzung
der Gemeinde Kreien für die Ortsteile Kreien
und Hof Kreien im vereinfachten Verfahren
Ausgrenzung**

